

(5) Die zum Einsatz in LPG kommenden Kader sind beim Aufbau der Hauswirtschaft und der individuellen Viehhaltung weitgehend zu unterstützen. Hierbei sind die staatlichen Unterstützungen (der GO^ooige Zuschuß zum Anschaffungspreis beim Kauf der ersten Milchkuh u. a.) zu gewähren.

§ 5

Gewährung einer einmaligen Beihilfe

(1) Die im § 2 genannten Kader erhalten eine einmalige Beihilfe, wenn sie sich schriftlich verpflichten, mindestens 2 Jahre eine Tätigkeit entsprechend dieser Anordnung auszuüben.

(2) Die 2- bzw. 5jährige Verpflichtung gemäß § 8 wird als Anlage

- a) bei Aufnahme der Arbeit in MTS und VEG dem Arbeitsvertrag,
 - b) bei Eintritt in eine LPG der Vereinbarung
- beigefügt.

(3) Die einmalige Beihilfe beträgt

- a) bei verheirateten Kadern 800 DM; davon werden 500 DM bei Arbeitsaufnahme und der Rest nach abgeleiteter Verpflichtung ausgezahlt;
- b) bei ledigen Kadern 500 DM; davon werden 300 DM bei Arbeitsaufnahme und der Rest nach abgeleiteter Verpflichtung ausgezahlt.

(4) Die im Abs. 3 und im § 8 Abs. 1 festgelegten Beihilfen erhöhen sich um 400 DM, wenn die Tätigkeit in einer LPG aufgenommen wird, deren planmäßiger realer Geldwert der Arbeitseinheiten unter 7 DM liegt. In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluß des Rates des Kreises die erhöhte Beihilfe auch dann gewährt werden, wenn* der planmäßige reale Geldwert der Arbeitseinheiten bis einschließlich 8 DM beträgt. Die erhöhte Beihilfe wird bei Arbeitsaufnahme ausgezahlt.

(5) Bei Ausscheiden aus der Tätigkeit vor Ablauf der Verpflichtung aus Gründen, die in der Person des Ausscheidenden liegen, ist die Beihilfe in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn das vorzeitige Ausscheiden auf Grund amtsärztlich bestätigter Berufsunfähigkeit oder Invalidität erfolgt.

(6) Der Einzug der zurückzuzahlenden Beihilfe erfolgt bei

- a) aus den LPG und den Räten der Gemeinden ausscheidenden Kadern durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach erfolgter Meldung durch die Abteilung Land- und Forstwirtschaft;
- b) aus den MTS oder VEG ausscheidenden Kadern direkt durch die Betriebe.

(7) Personen, die im Zuge der Familienzusammenführungen eine Tätigkeit in einer MTS oder LPG aufnehmen, erhalten eine einmalige Beihilfe entsprechend Abs. 3.

§ 6

Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung

Die Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung ist nach den Bestimmungen der Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299 und 304) zu zahlen.

Sonderregelung für Kader, die eine leitende Funktion in einer LPG übernehmen

§ 7

(1) Für Kader, die eine leitende Funktion in einer LPG übernehmen, sind mehrwöchige Lehrgänge durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu organisieren, in denen sie mit den sozialistischen Wirtschaftsprinzipien vertraut gemacht werden. Außerdem soll diesen Kadern vor dem Einsatz eine 4wöchige praktische Anleitung in einer gut entwickelten LPG gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Schulbesuches und der praktischen Anleitung erhalten diese Kader den Vergütungsausgleich entsprechend der im § 8 Abs. 2 festgelegten Frist.

§ 8

(1) Für Kader, die eine leitende Funktion in einer LPG übernehmen, beträgt die einmalige Beihilfe 1000 DM, sofern sie sich verpflichten, eine leitende Funktion mindestens 5 Jahre auszuüben. Davon werden 600 DM beim Eintritt in die LPG und der Rest nach Ablauf der Verpflichtung ausgezahlt.

(2) Der Vergütungsausgleich entsprechend § 4 wird Kadern, die eine leitende Funktion in einer LPG übernehmen, für die Dauer eines Jahres gewährt, wenn die LPG wirtschaftlich gefestigt ist und für die Dauer von 2 Jahren, wenn die LPG noch schwach entwickelt ist.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Bei MTS und VEG gehen die Lohn- und Gehaltszahlungen, der Lohnausgleich, die einmalige Beihilfe sowie Trennungsentschädigungen und Umzugskosten zu Lasten des Betriebes, bei dem der Kader ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Die Betriebe haben die benötigten Mittel im Plan mit aufzunehmen. Die Mehraufwendungen sind im Kontrollbericht und in der Lohnfondskontrolle besonders auszuweisen.

(2) Die Finanzierung der Vergünstigungen für Kader, die in LPG ihre Tätigkeit aufnehmen, erfolgt im Einzelplan 14, Kapitel 178 „Allgemeine Förderungsmaßnahmen für LPG“.

(3) Die Finanzierung der Vergünstigungen für Kader, die bei den Räten der Gemeinden ihre Tätigkeit aufnehmen, erfolgt im Einzelplan 14, Kapitel 846.

(4) Für das Jahr 1959 erfolgt die Finanzierung der Kader entsprechend Absätzen 2 und 3 aus Mitteln des Einzelplanes 14, Kapitel 178 „Allgemeine Förderungsmaßnahmen für LPG“.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. November 1958 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 845) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reiche 11